



Teilrevision Richtplanung

KOMMUNALER RICHTPLAN VERKEHR – RICHTPLANTEXT

Gemeindeversammlung

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am

Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin:

Der Schreiber:

Von der Baudirektion genehmigt am

Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

Inhalt

1	EINTLEITUNG	3
1.1	Bedeutung des Richtplans	3
1.2	Allgemeines	3
2	STRATEGIE UND ZIELE	5
3	VERKEHRSPPLAN	7
3.1	Öffentlicher Verkehr	7
3.2	Fussverkehr	11
3.3	Veloverkehr	14
3.4	Motorisierter Individualverkehr	18
3.5	Strassenraumgestaltung	22
3.6	Verkehrsberuhigte Strassen	25

Lesehilfe: Geänderte Festlegungen gegenüber dem rechtskräftigen Verkehrsplan sind **rot** markiert.

Auftraggeber

Gemeinde Rütli

Bearbeitung

SUTER • VON KÄNEL • WILD
Peter von Känel, Cédric Arnold

1 EINTLEITUNG

1.1 Bedeutung des Richtplans

Auslegeordnung und Koordinationsinstrument

Der Richtplan ist eine Auslegeordnung der wesentlichen öffentlichen Aufgaben mit räumlicher Wirkung. Der Richtplan soll der Gemeinde einen möglichst umfassenden Überblick über bestehende und noch erforderliche raumwirksame Vorhaben verschaffen, die verschiedenen Aufgaben aufeinander abstimmen und die künftige innere Entwicklung der Gemeinde festlegen.

Pflicht zur Erstellung

Auf kommunaler Stufe sind Richtpläne für die Bereiche Siedlung, öffentliche Bauten und Anlagen, Landschaft und Verkehr bekannt. Die Erstellung eines kommunalen Verkehrsplans ist gemäss § 31 PBG obligatorisch. Teilrichtpläne mit anderen Inhalten sind nicht zwingend erforderlich.

Die vorliegende Planung umfasst lediglich den obligatorischen Verkehrsplan. Auf weitere Teilrichtpläne wird aufgrund des umfangreichen räumlichen Entwicklungskonzepts (REK) verzichtet.

1.2 Allgemeines

Übergeordnete Richtpläne

Die im kantonalen Richtplan vom 6. Februar 2023 sowie im regionalen Richtplan der Planungsgruppe Oberland (RZO) vom 29. Juni 2022 festgelegten Inhalte werden im kommunalen Richtplan als übergeordnete Festlegungen ausgewiesen.

Stellenwert kommunaler Verkehrsplan

Der kommunale Verkehrsplan hat die verkehrsmässige Erschliessung des Siedlungsgebiets und des übrigen Gemeindegebiets sicherzustellen. Er dient, falls notwendig, als Grundlage für das Erlassen von Baulinien und Werkplänen oder zur Landsicherung von festgesetzten Massnahmen.

Auf kommunaler Stufe werden neben der eigentlichen Festlegung von Verkehrsanlagen auch Angaben über die Aufgaben der entsprechenden Anlagen und den Ausbaustandard gemacht. Damit werden die Festlegungen genauer definiert. Dies ergibt mehr Transparenz, einerseits für die Nachvollziehbarkeit durch die Bewohnerinnen und Bewohner von Rütli, andererseits für die Umsetzung durch die Behörden und die Verwaltung. Der langfristig ausgelegte Richtplan definiert jedoch nur konzeptionelle Inhalte und Ziele, er legt keine konkreten Massnahmen fest. Dies ist Sache der stufengerechten Umsetzung in Projekten.

Die im kommunalen Richtplan festgelegten Strassen, Fusswege, Parkierungsanlagen etc. sind Sache der Gemeinde. Landsicherung, Bau und Unterhalt gehen damit zulasten der Gemeinde.

Verbindliche Festlegungen

Die Festlegungen werden einerseits im Richtplantext umschrieben und im Bericht erläutert und andererseits, soweit möglich, im Verkehrsplan dargestellt. Ergänzend wird im vorliegenden Richtplantext die Wirkung der Festlegungen aufgezeigt.

Punktuelle Verbesserungen, Aufwertungen und Ergänzungen bestehender Verkehrsanlagen sind nicht Gegenstand des Verkehrsplans.

Die eingerahmten und grau hinterlegten Textteile sind verbindliche Festlegungen, die durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen sind.

Rechtliche Wirkung der Festlegungen

Für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer hat der Richtplan keine direkten rechtlichen Auswirkungen.

Die Festlegungen dienen als Grundlage für die Raumsicherung und den Landerwerb durch die Gemeinde. Anzustreben ist immer eine einvernehmliche Lösung auf dem Verhandlungsweg. Sollte die Verhandlung nicht zielführend sein, können auch Baulinien oder ein Werkplan im Sinne von §§ 114 ff PBG ausgearbeitet werden, um die benötigten Flächen zu sichern. Werkpläne bewirken innerhalb ihres Geltungsbereichs ein Veränderungsverbot und erteilen dem anordnenden Gemeinwesen ein Enteignungsrecht.

Die private Grundeigentümerschaft hat im Bereich einer Festlegung gemäss kommunalen Richtplan jederzeit das Recht, Baulinien oder einen Werkplan zu verlangen, um Klarheit über das Ausmass der beanspruchten Landflächen zu erhalten. Zudem besteht ein Heimschlagrecht für das vom Werkplan erfasste Grundstück.

Die Umsetzung der Ziele und Festlegungen im Verkehrsplan ist als Auftrag an den Gemeinderat zu verstehen.

2 STRATEGIE UND ZIELE

Strategieansatz

Gemäss kantonalen Leitlinien ist die Entwicklung der Siedlungsstrukturen schwerpunktmässig auf den öffentlichen Verkehr auszurichten (kantonaler Richtplan, Kapitel 1.2). Mindestens die Hälfte des Verkehrswachstums soll über den öffentlichen Verkehr und insbesondere über die S-Bahn abgedeckt werden.

Basierend auf dem räumlichen Entwicklungskonzept (REK) der Gemeinde Rüti werden folgende verkehrspolitischen Ziele festgelegt:

Übergeordnete Stossrichtung

- Die Gemeinde Rüti unterstützt die übergeordneten Mobilitätsziele, die eine Steigerung des Anteils des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs an der Gesamtmobilität vorsehen.
- Um dieses Ziel zu erreichen, unterstützt die Gemeinde Rüti aktiv Alternativen zum motorisierten Individualverkehr (MIV).
- Die Gemeinde Rüti unterstützt Massnahmen, welche darauf hinwirken, dass die kommunalen Reduktionsziele für die Treibhausgasemissionen der Mobilität erreicht oder übertroffen werden.

Vereinbarkeit mit dem Ortsbild

- Die Gemeinde Rüti erhält und stärkt die ortsbildprägenden Strukturen in ihrer Eigenart.
- Die Gemeinde Rüti berücksichtigt bei baulichen Massnahmen und Veränderungen die übergeordneten Ziele des Ortsbildschutzes.

Öffentlicher Verkehr

- Die Gemeinde Rüti strebt ein attraktives Angebot im öffentlichen Verkehr an, mit zuverlässigen, kundenfreundlichen und schnellen Verbindungen in Richtung Zürich, Rapperswil und Wald. Wo möglich, setzt sich die Gemeinde dafür ein, Zeitverluste für Busse im Strassenraum zu beseitigen.
- Die Gemeinde Rüti arbeitet darauf hin, den Bahnhof Rüti als leistungsstarke, multimodale Verkehrsdrehscheibe mit kurzen, barrierefreien Umsteigebeziehungen zu gestalten.
- Die Gemeinde Rüti setzt sich dafür ein, dass die Quartiere und Ortsteile gut an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden sind.
- Die Gemeinde Rüti gewährleistet, dass Haltestellen des öffentlichen Verkehrs nahtlos mit dem Fuss- und Velowegnetz verknüpft, barrierefrei zugänglich und zweckmässig ausgestattet sind.

Fuss- und Veloverkehr

- Die Gemeinde Rüti sorgt für ein attraktives und sicheres Netz an Fuss- und Velowegen, das sich sowohl für den Alltags- als auch den Freizeitverkehr eignet.
- Die Gemeinde Rüti stellt sicher, dass wichtige Ziele im Siedlungsgebiet (z.B. Zentrum, Bahnhof, Schulen) sowie Erholungsgebiete durch direkte Wege erschlossen sind, Schwachstellen behoben und Netzlücken geschlossen werden.
- Die Gemeinde Rüti erhöht die Aufenthalts- und Nutzungsqualität des öffentlichen Raums im Ortskern sowie entlang der innerörtlichen Verkehrsachsen durch gezielte Umgestaltungsmassnahmen.

Motorisierter Individualverkehr

- Die Gemeinde Rüti lenkt die Hauptverkehrsströme und den Schwerverkehr auf übergeordnete Verkehrsachsen.
- Die Gemeinde Rüti sorgt dafür, dass der innerörtliche Verkehr durch geeignete Massnahmen siedlungsverträglich und sicher abgewickelt wird.
- Die Gemeinde Rüti gestaltet das Angebot an öffentlichen Parkplätzen unter Berücksichtigung des Potenzials zur Verlagerung auf den öffentlichen Verkehr sowie den Fuss- und Veloverkehr.
- Die Gemeinde Rüti organisiert die private und öffentliche Parkierung im Ortskern ortsbild- und siedlungsverträglich.

3 VERKEHRSPLAN

3.1 Öffentlicher Verkehr

Bahn

Übergeordnete Festlegungen
(K: Kantonal, R: Regional)

Für das Gemeindegebiet von Rüti bestehen folgende geplanten übergeordneten Festlegungen.

Objekt/Strecke	Erschliessungsfunktion	Realisierungshorizont
Uster – Jona	Vollständiger Ausbau auf Doppelspur, ausgenommen im Bereich der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung	langfristig, K
Rüti – Tann-Dürnten	Ausbau auf Doppelspur	langfristig, K

Kommunale Festlegungen

Die Gemeinde Rüti setzt sich für eine gute ÖV-Erschliessung ein, strebt die Attraktivitätssteigerung des Bahnhofs Rüti an und berücksichtigt den Landbedarf für den Doppelspurausbau planerisch.

Wirkung

Im Rahmen von Vernehmlassungen zu Bahninfrastrukturanlagen und Fahrplänen setzt sich die Gemeinde für eine sinnvolle und bedürfnisgerechte Weiterentwicklung des Bahnangebots ein. Der Gemeinderat beachtet den Landbedarf für den Doppelspurausbau bei den weiteren Planungen.

In Absprache mit den Verkehrsbetrieben wirkt die Gemeinde auf verbesserte Umsteigebeziehungen und eine allgemein erhöhte Attraktivität des Bahnhofs und Umsteigeknotens Rüti hin.

Durch eine verbesserte Erreichbarkeit und optimierte Umsteigebeziehungen wird die S-Bahn als Rückgrat des öffentlichen Verkehrs gestärkt.

Buslinien

Übergeordnete Festlegungen
(K: Kantonal, R: Regional)

Für das Gemeindegebiet von Rüti bestehen folgende übergeordnete Festlegungen:

Siedlungsgebiet	Gemeinde	Grundtakt	Haupterschliessung zu	Status
Hinwil, Hadlikon		30'	Rüti	bestehend, R

Kommunale Festlegungen

Auf kommunaler Ebene engagiert sich die Gemeinde Rüti in der regionalen Verkehrskonferenz für ein attraktives Busangebot mit guten Anbindungen zu den Nachbargemeinden und innerhalb der verschiedenen Quartiere. Die Gemeinde unterstützt reibungslose Umsteigebeziehungen beim Bushof am Bahnhof Rüti und stärkt so das Herzstück des Busangebots.

Um die Attraktivität und Zuverlässigkeit des öffentlichen Verkehrs weiter zu steigern, strebt die Gemeinde Rüti an, bestehende Stellen mit Zeitverlust der Busse auf kommunalen und kantonalen Strassen zu beheben. Darüber hinaus achtet die Gemeinde Rüti darauf, dass keine neuen Stellen mit Zeitverlust entstehen und sorgt dafür, dass etwaige Zeitverluste durch geeignete Gegenmassnahmen kompensiert werden.

Wirkung

Nebst schnellen und direkten Verbindungen an den Bahnhof Rüti sind auch andere wichtige Zielorte wie das Zentrum, Ausbildungsstätten oder Ausflugsziele gut an den öV anzubinden. Die Gemeinde respektive die regionale Verkehrskonferenz im Sinne von § 7 Fahrplanverfahrensverordnung stellt dem ZV bei Bedarf Anträge für Angebotsänderungen (Linienführung, neue Linien, Taktverdichtung, neue Haltestellen) im Rahmen des Fahrplanverfahrens. Die Gemeinde sichert den allfälligen Platz für die notwendigen Infrastrukturen.

Die Gemeinde Rüti strebt grundsätzlich auf dem gesamten Gemeindegebiet einen Viertelstundentakt an. Damit wird die öV-Gütekategorie C erreicht, was einer guten Erschliessung entspricht.

In § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr ist festgelegt, dass das Angebot durch den Verkehrsrat festgelegt wird. Das Angebot umfasst auch Linienführung, Bedienungshäufigkeit und Bedienungszeiten.

Bushaltestellen

Übergeordnete Festlegungen
(K: Kantonal, R: Regional)

Kommunale Festlegungen

Für das Gemeindegebiet von Rüti bestehen keine übergeordneten Festlegungen.

Bei Um- und Neubauten von Bushaltestellen gelten folgende Grundsätze:

- Umbauten haben in Absprache mit dem marktverantwortlichen Unternehmen zu erfolgen.
- Die Gestaltung und Ausstattung der Bushaltestellen sind mit den Schutzziele des Ortsbildes abzustimmen.

Nachfolgend sind die bestehenden und geplanten Bushaltestellen aufgeführt.

Nr.	Objekt	Status
HS1	Rüti ZH, Bahnhof	bestehend
HS2	Rüti ZH, Gubel	bestehend
HS3	Rüti ZH, Laufenbach	bestehend
HS4	Rüti ZH, Würzhalde	bestehend
HS5	Rüti ZH, Pilgerhof	bestehend
HS6	Rüti ZH, Fägswilerstrasse	geplant
HS7	Rüti ZH, Löwen	bestehend
HS8	Rüti ZH, Sonnenplatz Rüti ZH, Moosstrasse	geplant bestehend
HS9	Rüti ZH, Ferrach	bestehend
HS10	Rüti ZH, Weier	bestehend
HS11	Rüti ZH, Dachseggstrasse	geplant
HS12	Rüti ZH, Steinacher	bestehend
HS13	Rüti ZH, Steinstrasse	bestehend
HS14	Rüti ZH, Bergacher	bestehend
HS15	Rüti ZH, Gruebenplatz	verschieben
HS16	Rüti ZH, Bandwies	bestehend
HS17	Rüti ZH, Jonamarkt	bestehend
HS18	Rüti ZH, Unterwiesstrasse	bestehend
HS19	Rüti ZH, Seefeldstrasse	bestehend
HS20	Rüti ZH, Sportplatz	bestehend
HS21	Rüti ZH, Rekrutierungszentrum	bestehend
HS22	Rüti ZH, Waldau	bestehend
HS23	Rüti ZH, Hofacher	geplant

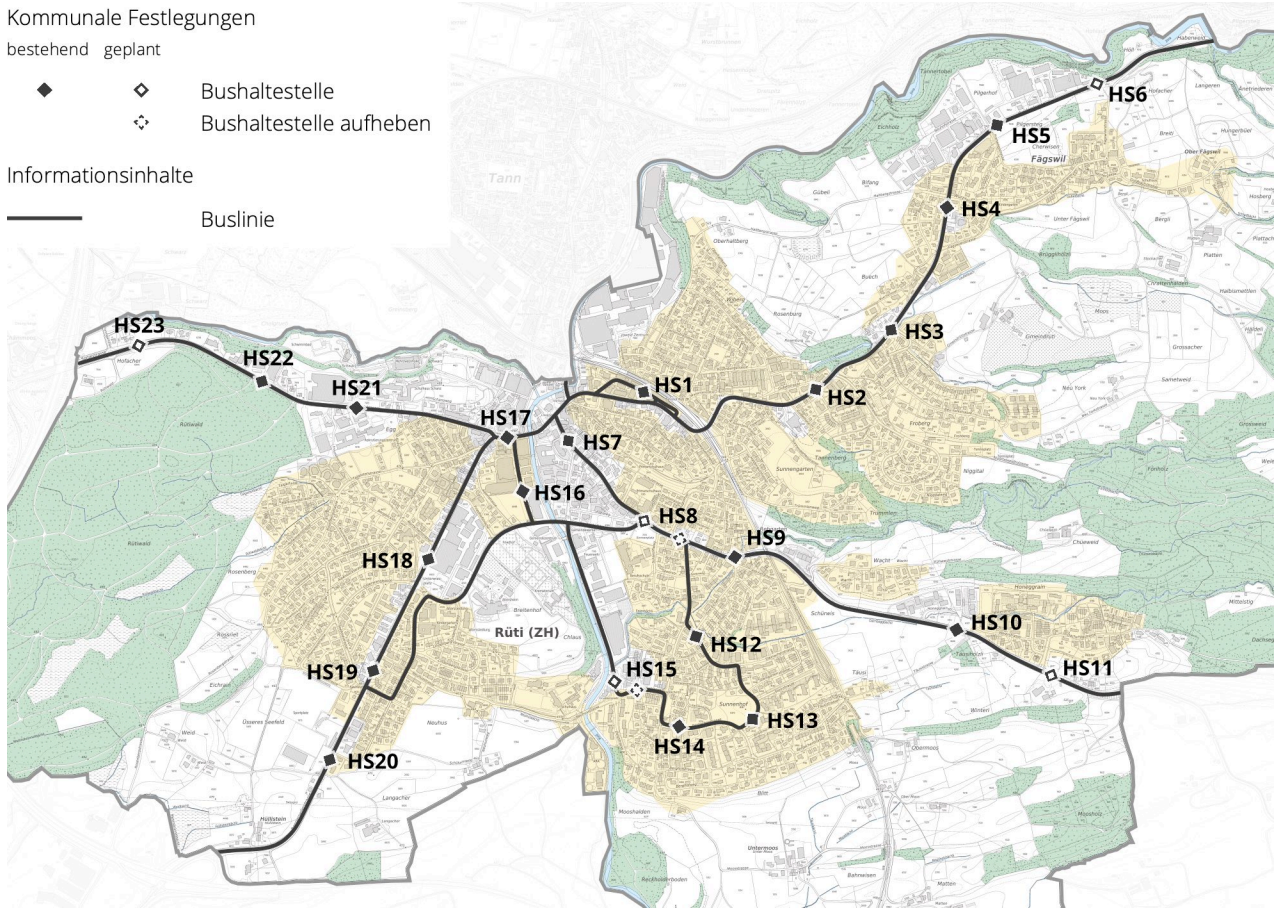
Kommunale Festlegungen

bestehend geplant

- ◆ Bushaltestelle
- ◇ Bushaltestelle aufheben

Informationsinhalte

— Buslinie



Wirkung

Die Gemeinde stellt der regionalen Verkehrskonferenz bei Bedarf entsprechende Anträge. Die Festlegung bildet die Grundlage für die Sicherung des Raums, den Bau sowie den Unterhalt der Bushaltestellen. Diese sind gemäss den Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes zu gestalten und bedarfsgerecht auszustatten. Die Ausstattung (Warteunterstand, Veloabstellanlagen und dergleichen) ist Sache der Gemeinde. Das Angebot ist laufend zu überprüfen.

3.2 Fussverkehr

Fuss- und Wanderwege

Übergeordnete Festlegungen
 (K: Kantonal, R: Regional)

Auf eine detaillierte Aufzählung der bestehenden festgelegten Fusswege wird verzichtet. Im Plan sind alle festgelegten Fusswege eingetragen. Für das Gemeindegebiet von Rüti bestehen folgende übergeordneten geplanten oder zusätzlich spezifischen Festlegungen:

Historische Verkehrswege

Bezeichnung	Route	Status
Jakobsweg / Pilgerweg	Konstanz – Fischingen – Hörnli – Steg – Fischenthal – Gibswil – Wald – Rüti – Rapperswil – Einsiedeln	bestehend, R

Kommunale Festlegungen

Im Plan sind alle festgelegten kommunalen Fuss- und Wanderwege bezeichnet. Auf eine detaillierte Aufzählung wird verzichtet. Beim bestehenden Fuss- und Wanderwegnetz handelt es sich entweder um reine Fusswege, um Trottoirs, um Wald- bzw. Flurwege oder um schwach befahrene Erschliessungsstrassen.

Für ein sicheres und komfortabel ausgestaltetes Fusswegnetz gelten folgende Grundsätze:

- Die Fusswegübergänge über Verbindungs- und Sammelstrassen sind angemessen zu sichern. Dies gilt insbesondere bei Schulwegübergängen.
- Bei allen Planungen und Bauvorhaben ist auf ein attraktives, dichtes und durchgängiges Wegnetz zu achten. Die Verbindungen nach aussen und zum übergeordneten Wegnetz sind sicherzustellen. Es wird eine Maschenweite von circa 100 m angestrebt.

Nachfolgend sind die zu schliessenden Netzlücken aufgelistet.

Nr.	Objekt/Route	Status
FN1	Durchwegung Joweid-Areal Weg längs Jona – Zentrum Joweid Joweid Zentrum – Haltberg	geplant geplant geplant
FN2	Wegverbindung Rosenberg	geplant
FN3	Fägswilerstrasse – Walderstrasse Niggital – Gmeindrüti	geplant geplant
FN4	Niggital – Gmeindrüti Neu Yorkstrasse Weg entlang Dachseggbächli	geplant geplant
FN5	Honegrainstrasse – Kühweidstrasse	geplant
FN6	Weg entlang Dachseggbächli Steinacherstrasse – Täusi	geplant
FN7	Weg entlang Dachseggbächli, Abschnitt Steinacher	geplant
FN8	Weg entlang Dachseggbächli – Aubrigstrasse – Ferrachstrasse	geplant
FN9	Speerweg – Ferrachstrasse	geplant
FN10	Weg entlang Feienbächli	geplant
FN11	Wegverbindung Roosriet	geplant
FN12	Wegverbindung längs Jona Breitenhofstrasse – Schulhaus Widacher	geplant
FN13	Wegverbindung im Rain Schulhaus Ferrach – Nauengüetli	geplant
FN14	Wegverbindung im Rain	geplant
FN15	Weg längs Jona – Zentrum Joweid , Dorfstrasse – Hauptstrasse	geplant
FN16	Weg längs Jona – Zentrum Joweid , Abschnitt Bandwies	geplant
FN17	Wegverbindung Rapperswilerstrasse – Bandwiesstrasse Rapperswilerstrasse – Areal Altwegg	geplant geplant
FN18	Knechtacherstrasse – Spitalstrasse	geplant
FN19	Knechtacherstrasse – Friedeggstrasse	geplant
FN20	Talgartenstrasse – Katzenweg	geplant

FN21	Wegverbindung Bergblickstrasse	geplant
FN22	Zwei-Wegverbindungen Rapperswilerstrasse – Wiesenstrasse Nord	geplant
FN23	Zwei-Wegverbindungen Rapperswilerstrasse – Wiesenstrasse Süd	geplant
FN24	Scheibenstrasse via Sportplatz zu Rapperswilerstrasse	geplant
FN25	Rapperswilerstrasse – Eichwiesstrasse	geplant

Übergeordnete Festlegungen

bestehend geplant

— Fuss- und Wanderweg

Kommunale Festlegungen

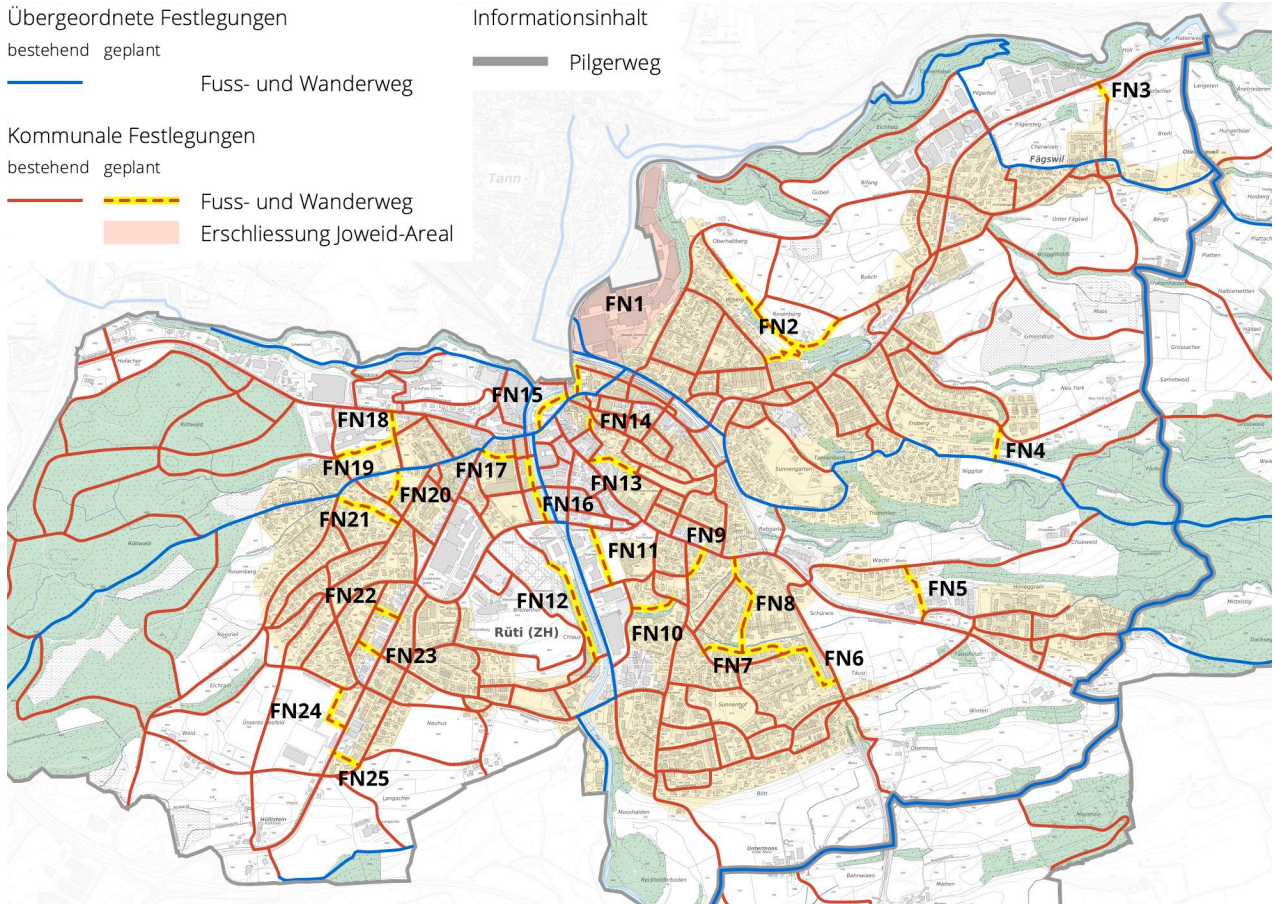
bestehend geplant

— Fuss- und Wanderweg

— Erschliessung Joweid-Areal

Informationsinhalt

— Pilgerweg



Wirkung

Die regionalen und kommunalen Fuss- und Wanderwege bilden ein zusammenhängendes Wegnetz. Die Festlegung dieses Netzes bildet die Grundlage für die Sicherung der Verbindungen (öffentliches Wegrecht, Baulinien), für den Bau der Anlagen und für die Markierung, namentlich des Wanderwegnetzes. Trasseesicherung, Bau und Unterhalt der kommunalen Festlegungen gehen zulasten der Gemeinde. Bei Flur- und Genossenschaftswegen bleibt das Landwirtschaftsgesetz vorbehalten. Die Wanderwege sowie insbesondere Flur- und Genossenschaftswegen sind möglichst auf Naturbelägen zu führen. Es gilt ausserdem das Wanderweggesetz. Im Rahmen der kommunalen Festlegungen ist die Behörde angehalten, bei Planungen und Baugesuchen öffentliche Fusswegverbindungen zu fordern und sich gegenüber dem Kanton für die Umsetzung der Massnahmen an überkommunalen Strassen einzusetzen.

Die festgelegten Fusswege sind nicht überall normgerecht ausgebaut. Bei geplanten Anlagen und Sanierungen sind die Fusswege möglichst den Normen entsprechend auszubauen. Abweichungen davon sind

im Rahmen der Verhältnismässigkeit zulässig. Neue Wege entlang von Gewässern oder ausserhalb des Siedlungsgebiets sind so auszuführen, dass Böden ohne anthropogene Veränderungen erhalten bleiben.

Die Festlegungen im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) sind zu berücksichtigen. Bei baulichen Massnahmen auf den im Inventar bezeichneten Wegabschnitten sind die überlieferte Substanz und der historische Verlauf zu schonen und möglichst unbeeinträchtigt zu erhalten. Dazu ist eine Vollzugshilfe verfügbar. Veränderungen sind bewilligungspflichtig.

3.3 Veloverkehr

Velowege

Übergeordnete Festlegungen
 (K: Kantonal, R: Regional)

Auf eine detaillierte Aufzählung der bestehenden festgelegten Velowege wird verzichtet. Im Plan sind alle festgelegten Velowege eingetragen. Für das Gemeindegebiet von Rüti bestehen folgende übergeordneten geplanten oder zusätzlich spezifischen Festlegungen:

Hauptverbindungen

Abschnitt	Status
Rapperswilerstrasse, Pfauenplatz – Abzweigung Mürtschenstrasse	geplant, R

Nebenverbindungen

Abschnitt	Status
Ferrachstrasse, Löwenplatz – Abzweigung Neuguetweg	geplant, R
Dorfstrasse, Löwenplatz – Abzweigung Niggitalstrasse	geplant, R

Freizeitrouten

Abschnitt	Status
Rüti – Rütivald – Kämmoos – Bubikon – Blatten – Herschmettlen – Ottikon – Gossau	bestehend, R

Kommunale Festlegungen

Für ein sicheres und komfortabel ausgestaltetes Velowegnetz gelten folgende Grundsätze:

- Bei allen Planungen und Bauvorhaben ist auf ein attraktives, durchgängiges und sicheres Velowegnetz zu achten. Ein besonderes Augenmerk gilt der attraktiven Veloführung an Knotenpunkten.
- Die Dimensionierung und Wegführung des Velowegnetzes ist auf die angesprochenen Nutzergruppen abzustimmen. Den Anforderungen von E-Bikes ist Rechnung zu tragen.

Für die speziell bezeichneten Velorouten gelten die folgenden erhöhten Anforderungen:

- Der bezeichnete «Veloring» ist als durchgehende, widerstandsarme Veloroute rund um das Zentrum von Rüti zu gestalten. Die «Ergänzung Veloring» verbindet den Veloring und den Jonaweg in Süden der Gemeinde und bildet eine attraktive Alternative dazu.
- Der bezeichnete «Jonaweg» ist als durchgehender, attraktiver Uferweg entlang der Jona zu realisieren, wobei die Schutzziele des Ortsbildes bei der Linienführung und Ausgestaltung zu berücksichtigen sind.

Im Plan sind alle festgelegten kommunalen Velowege bezeichnet. Auf eine detaillierte Aufzählung wird verzichtet. Nachfolgend sind die zu schliessenden Netzlücken aufgelistet.

Nr.	Objekt/Route	Status
VN1	Durchwegung Joweid-Areal	geplant
VN2	Wettsteinweg – Joweidstrasse	geplant
VN3	Trümmelenweg Sonnengartenstrasse – Niggital (Hessenwäldli)	geplant
VN4	Schanz – Klosterhof	geplant
VN5	Knechtacherstrasse – Spitalstrasse Mürtschenstrasse – Breitenhofstrasse	geplant
VN6	Scheibenstrasse via Sportplatz zu Rapperswilerstrasse Ortseingang	geplant

VN7 Rapperswilerstrasse – Eichwiesstrasse
 Längs Jona (ARA) geplant
geplant

Übergeordnete Festlegungen
 bestehend geplant

— — Radweg

Kommunale Festlegungen
 bestehend geplant

— — Veloweg

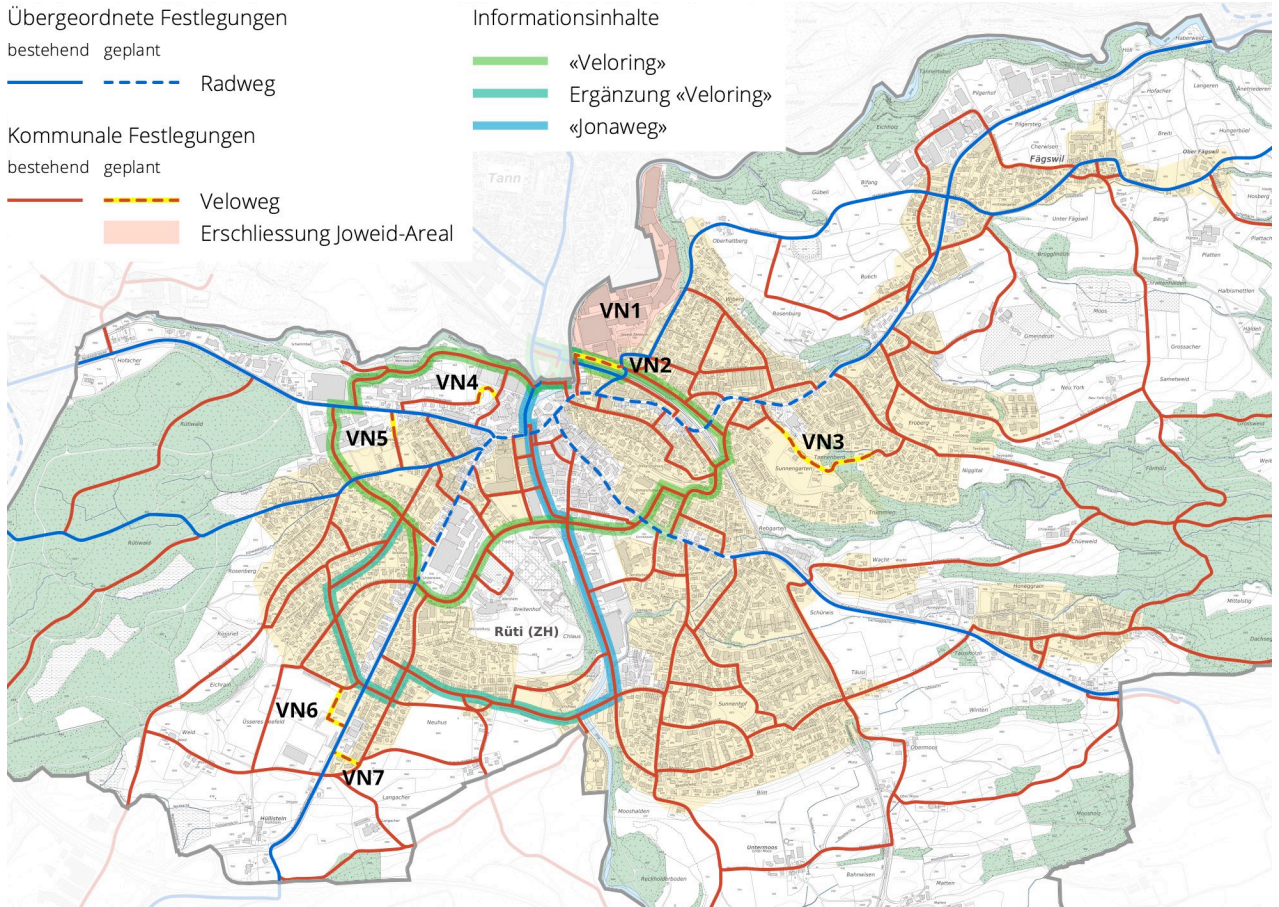
— Erschliessung Joweid-Areal

Informationsinhalte

— «Veloring»

— Ergänzung «Veloring»

— «Jonaweg»



Wirkung

Die regionalen und kommunalen Velowege bilden ein zusammenhängendes Velowegnetz. Die Festlegung dieses Netzes bildet die Grundlage für die Sicherung der Verbindungen (öffentliches Wegrecht, Baulinien), für den Bau der Anlagen und für die Markierung. Trasse-sicherung, Bau und Unterhalt gehen zulasten der Gemeinde. Bei Flur- und Genossenschaftswegen bleibt das Landwirtschaftsgesetz vorbehalten. Der Ausbaustandard wird mit der Detailprojektierung und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festgelegt. Bei regionalen Radwegen hat die Gemeinde darauf hinzuwirken, dass ihre Vorstellungen geprüft und umgesetzt werden.

Veloabstellanlagen im öffentlichen Interesse

Überkommunale Festlegungen
 (K: Kantonal, R: Regional)

Kommunale Festlegungen

Für das Gemeindegebiet von Rüti bestehen folgende übergeordneten Festlegungen:

Nr.	Objekt	Status
V11	Bahnhof Rüti	bestehend, R

Für eine attraktive Veloinfrastruktur sind auch die öffentlich zugänglichen Abstellplätze von grosser Bedeutung. Für die Ausgestaltung und Arrondierung von Veloabstellanlagen gelten folgende Grundsätze:

- Die Abstellanlagen sind möglichst nah am Zielort und benutzerfreundlich zu erstellen. Die Parkiersysteme und allfällige Witterungsschütze sind auf die beabsichtigte Nutzergruppe abzustimmen.
- Bei Einkaufs- und bei Erholungseinrichtungen sind grosszügige Abstellflächen mit genügend Platz für Anhänger und Cargobikes bereitzustellen.
- Mit steigender Nutzung sind Anlagen auszubauen. Die Erweiterbarkeit ist von Anfang an zu berücksichtigen.
- An Spielplätzen, Parkanlagen, kulturellen Einrichtungen etc. sorgt die Gemeinde für ein ausreichendes Angebot an Abstellplätzen.
- Dezentrale Bushaltestellen sind mit einer geringen Anzahl an Veloabstellplätzen auszustatten.
- Die Schutzziele des Ortsbildes sind bei der Planung und Umsetzung der Anlagen zu berücksichtigen.

Nachfolgend sind die Abstellanlagen im öffentlichen Interesse aufgelistet.

Nr.	Objekt		Status
VP1	Primarschulhaus Fägswil	64	bestehend
VP2	Bahnhof / Jona		geplant
	Bahnhof (4 Stationen)	400	bestehend
VP3	Ferrach beim Postgebäude	12	bestehend
VP4	Primarschulhaus Schlossberg	20	bestehend
VP5	Primarschulhaus Ferrach (2 Stationen)	65	bestehend
VP6	Sonnenplatz	12	bestehend
VP7	Gemeindezentrum	40	bestehend
VP8	Sporthalle Widacher	35	bestehend
VP9	Primarschulhaus Widacher	84	bestehend
VP10	Primarschulhaus Lindenberg	66	bestehend
VP11	Schützenwies	25	bestehend
VP12	Scheibenstrasse	22	bestehend
VP13	Primarschulhaus Alpenblick		bestehend
VP14	Amthof (Bibliothek)	12	bestehend
VP15	Sekundarschulhaus (4 Stationen)		bestehend
	Oberstufen Schulanlage Egg (Abstellanlage via Parkplätze)	80	bestehend
	Oberstufen Schulanlage Egg (Abstellanlage via Schwarz)	80	bestehend
	Oberstufen Schulanlage Egg (Pausenplatz Schanz)	50	bestehend
	Oberstufen Schulanlage Egg (Halle Schanz)	20	bestehend
VP16	Halle Schwarz		bestehend
VP17	Schwimmbad Schwarz	300	bestehend

Übergeordnete Festlegungen

bestehend geplant



Veloparkierungsanlage

Kommunale Festlegungen

bestehend geplant

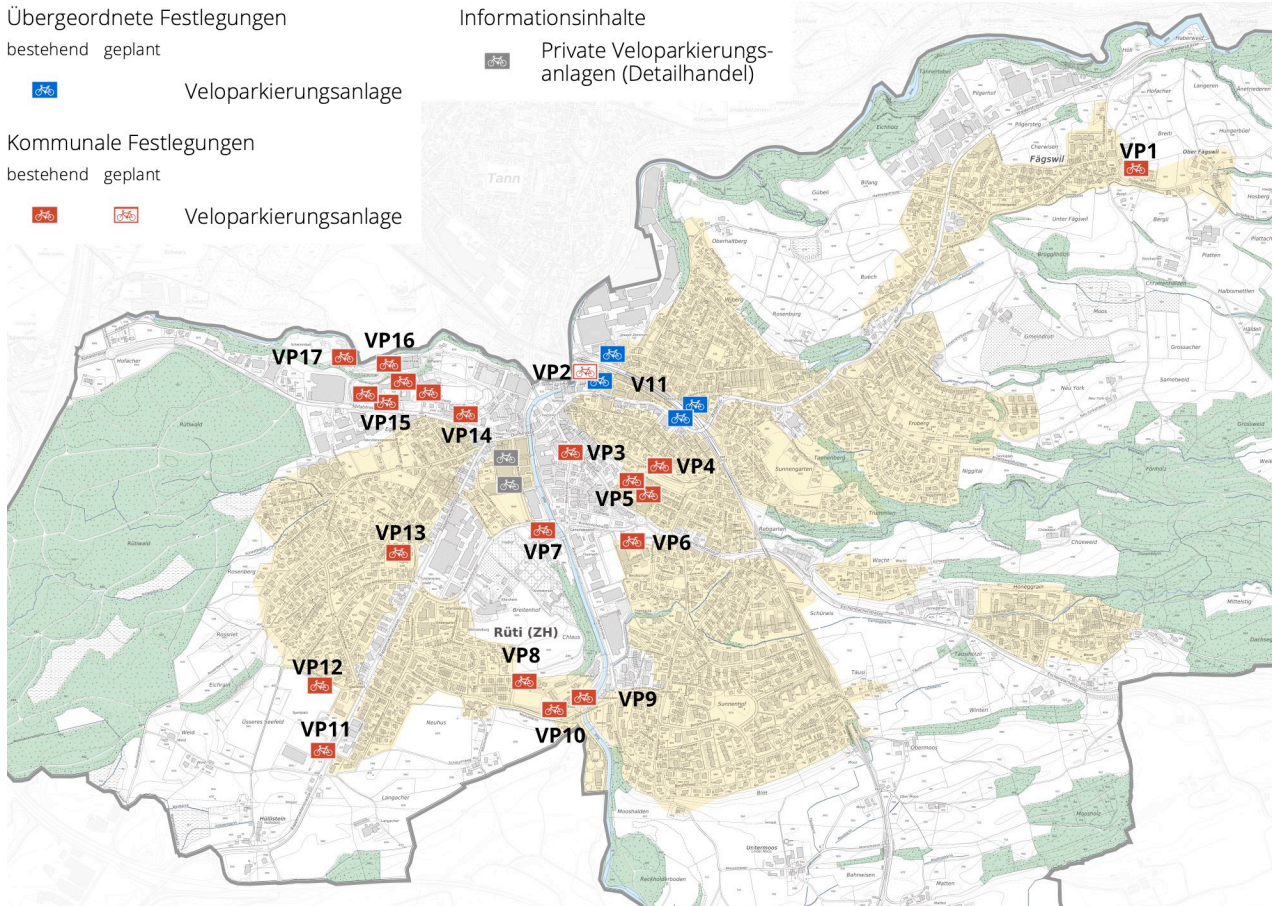


Veloparkierungsanlage

Informationsinhalte



Private Veloparkierungsanlagen (Detailhandel)



Wirkung

Die Festlegung von Veloabstellanlagen im öffentlichen Interesse verpflichtet die Gemeinde, bei grösseren Bauvorhaben mit publikumsorientierten Nutzungen (öffentliche Bauten, Läden im Zentrum etc.) die Bedürfnisse der Velofahrenden zu berücksichtigen. Bau, Betrieb und Unterhalt der kommunalen Anlagen ist Sache der Gemeinde, wobei dies an Private delegiert werden kann.

3.4 Motorisierter Individualverkehr

Strassen

Übergeordnete Festlegungen
 (K: Kantonal, R: Regional)

Für das Gemeindegebiet von Rüti bestehen folgende übergeordneten Festlegungen:

Hochleistungsstrassen

Objekt

A15 Oberlandautobahn

Status

bestehend, K

Verbindungsstrassen

Objekt

Dorf- / Walderstrasse
 Ferrach- / Eschenbachstrasse
 Hauptstrasse
 Rapperswilerstrasse
 Spitalstrasse



Status

bestehend, R
 bestehend, R
 bestehend, R
 bestehend, R
 bestehend, K

Kommunale Festlegungen

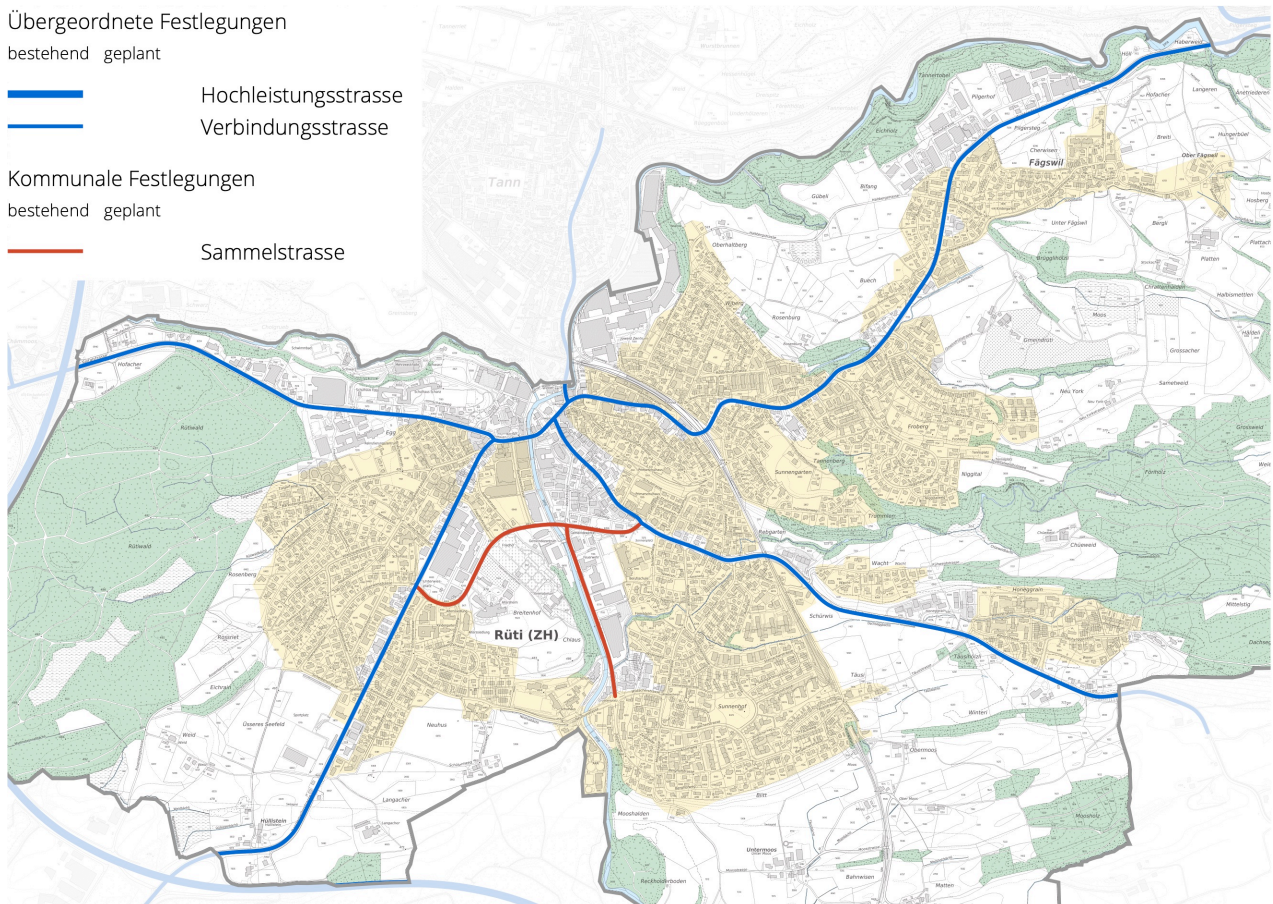
Nachfolgend sind die kommunalen Sammelstrassen aufgelistet.	
Objekt	Status
Breitenhofstrasse	bestehend
Werkstrasse (Abschnitt Breitenhof- bis Widacherstrasse)	bestehend

Übergeordnete Festlegungen
 bestehend geplant

 Hochleistungsstrasse
 Verbindungsstrasse

Kommunale Festlegungen
 bestehend geplant

 Sammelstrasse



Wirkung

Die übergeordneten Strassen (blau) entsprechen den Festlegungen der überkommunalen Richtplanung. Der Erlass von Baulinien, Gestaltung, Bau und Unterhalt sind Sache des Kantons. Dies gilt auch für die Projektierung und Festsetzung der Ausbauprogramme.

Die übrigen bezeichneten Strassen (rot) sind kommunale Sammelstrassen. Diese stellen die Groberschliessung des Siedlungsgebiets sicher. Trasseesicherung, Bau und Unterhalt gehen zulasten der Gemeinde, wobei diese einen Teil der Erstellungskosten mittels Mehrwertbeiträgen gemäss Strassengesetz auf die nutzniessenden Grundeigentümerschaften überwälzen kann.

Parkierungsanlagen

Überkommunale Festlegungen
 (K: Kantonal, R: Regional)

Für das Gemeindegebiet von Rüti bestehen keine übergeordneten Festlegungen.

Kommunale Festlegungen

Für die Ausgestaltung von Parkierungsanlagen im öffentlichen Interesse gelten folgende Grundsätze:

- Die Gemeinde sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an öffentlichen Elektroladestationen und Car-Sharing-Parkfeldern.

Nachfolgend sind die Parkierungsanlagen im öffentlichen Interesse aufgelistet.

Nr.	Objekt		Status
P1	Bahnhof	12	bestehend
	Wiesentalstrasse	7	bestehend
P2	Schulhaus Fägswil		bestehend
P3	Dorfstrasse	18	bestehend
P4	Ferrach beim Postgebäude	26	bestehend
P5	Parkhaus Werkstrasse	30	bestehend
P6	Sonnenplatz	90	bestehend
P7	Neuhusstrasse / Schulhaus Lindenberg	13	bestehend
P8	Sporthalle Widacher		bestehend
P9	Krematorium		geplant
P10	Alterszentrum		bestehend
	Friedhof	12	bestehend
P11	Gemeindezentrum	46	bestehend
P12	Bandwies Süd		geplant
P13	Klosterhof	26	bestehend
P14	Amthofstrasse / Seidenhof	16	bestehend
P15	Amthof	13	bestehend
P16	Seefeld	15	bestehend
	Scheibenstrasse	26	bestehend
P17	Schützenwiese	88	bestehend
P18	Schulhaus Schanz		bestehend
P19	Schwarz (Schwimmbad / Mehrzweckhalle)	92	bestehend
P20	Schulhaus Egg / Schwimmbadzufahrt	33	bestehend
P21	Rütiwald / ehem. Spital	95	bestehend

Kommunale Festlegungen

bestehend geplant

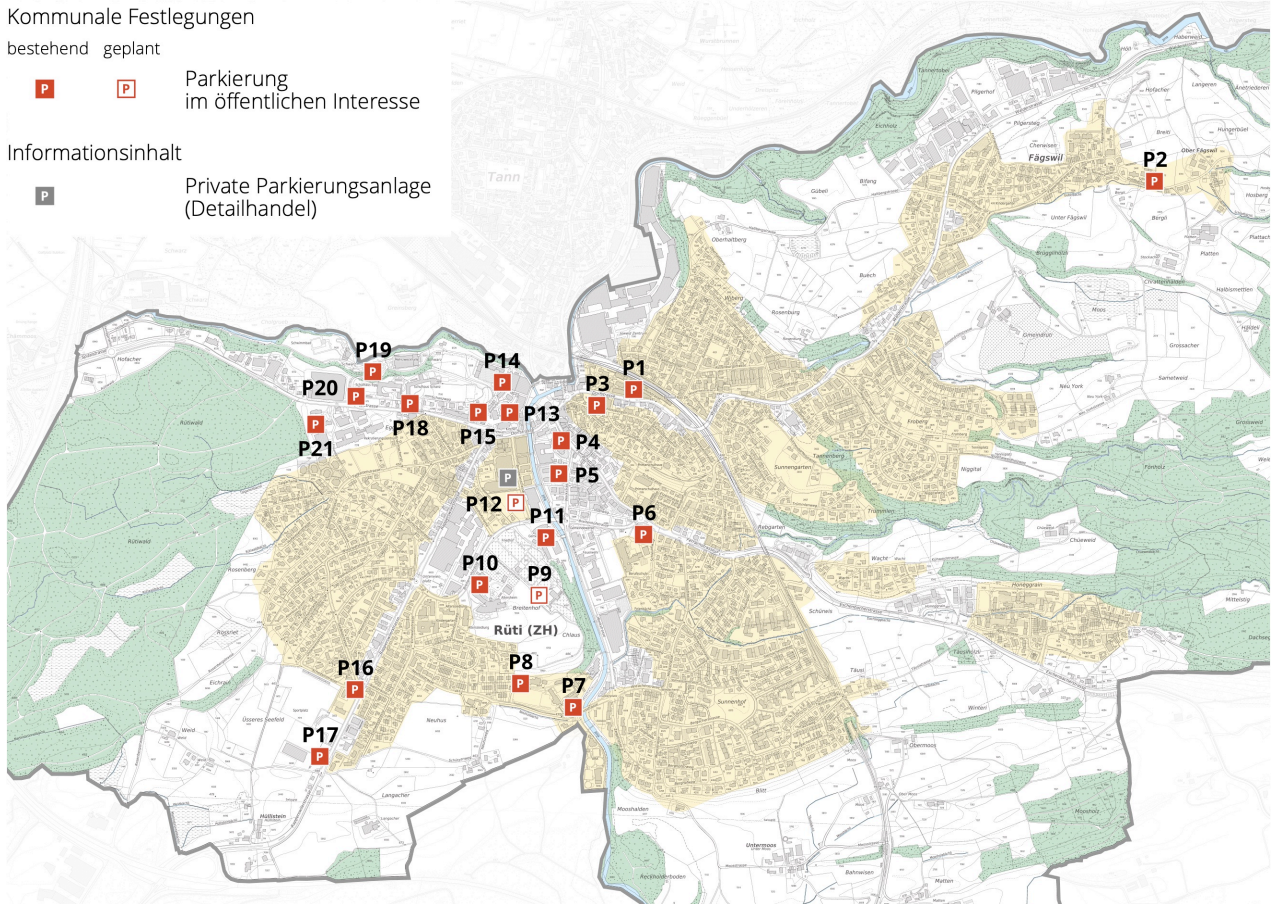


Parkierung
im öffentlichen Interesse

Informationsinhalt



Private Parkierungsanlage
(Detailhandel)



Wirkung

Mit der Festlegung der öffentlichen Parkierungsanlagen für den motorisierten Individualverkehr wird das öffentliche Interesse dokumentiert. Die Festlegungen im Plan bilden die Grundlage für die Landsicherung. Für den Bau, Betrieb und Unterhalt der kommunalen Anlagen ist die Gemeinde zuständig, wobei dies an Private delegiert werden kann.

3.5 Strassenraumgestaltung

Aufwertung Strassenraum

Überkommunale Festlegungen
 (K: Kantonal, R: Regional)

Für das Gemeindegebiet von Rüti bestehen folgende übergeordnete Festlegungen:

Objekt	Realisierungshorizont	Status
Dorfstrasse	kurz- bis mittelfristig	geplant, R
Ferrachstrasse	kurz- bis mittelfristig	geplant, R
Spitalstrasse	kurz- bis mittelfristig	geplant, R
Rapperswilerstrasse	kurz- bis mittelfristig	geplant, R
Hauptstrasse	kurz- bis mittelfristig	geplant, R

Kommunale Festlegungen

Nachfolgend sind die geplanten Strassenraumaufwertungen aufgelistet. Die Gemeinde achtet bei der Planung und Umsetzung auf die Schutzziele des Ortsbildes.

Nr.	Objekt	Status
S1	Bahnhofstrasse	geplant
S2	Werner-Weber-Strasse	geplant
S3	Bandwiesstrasse	geplant
S4	Breitenhofstrasse	geplant

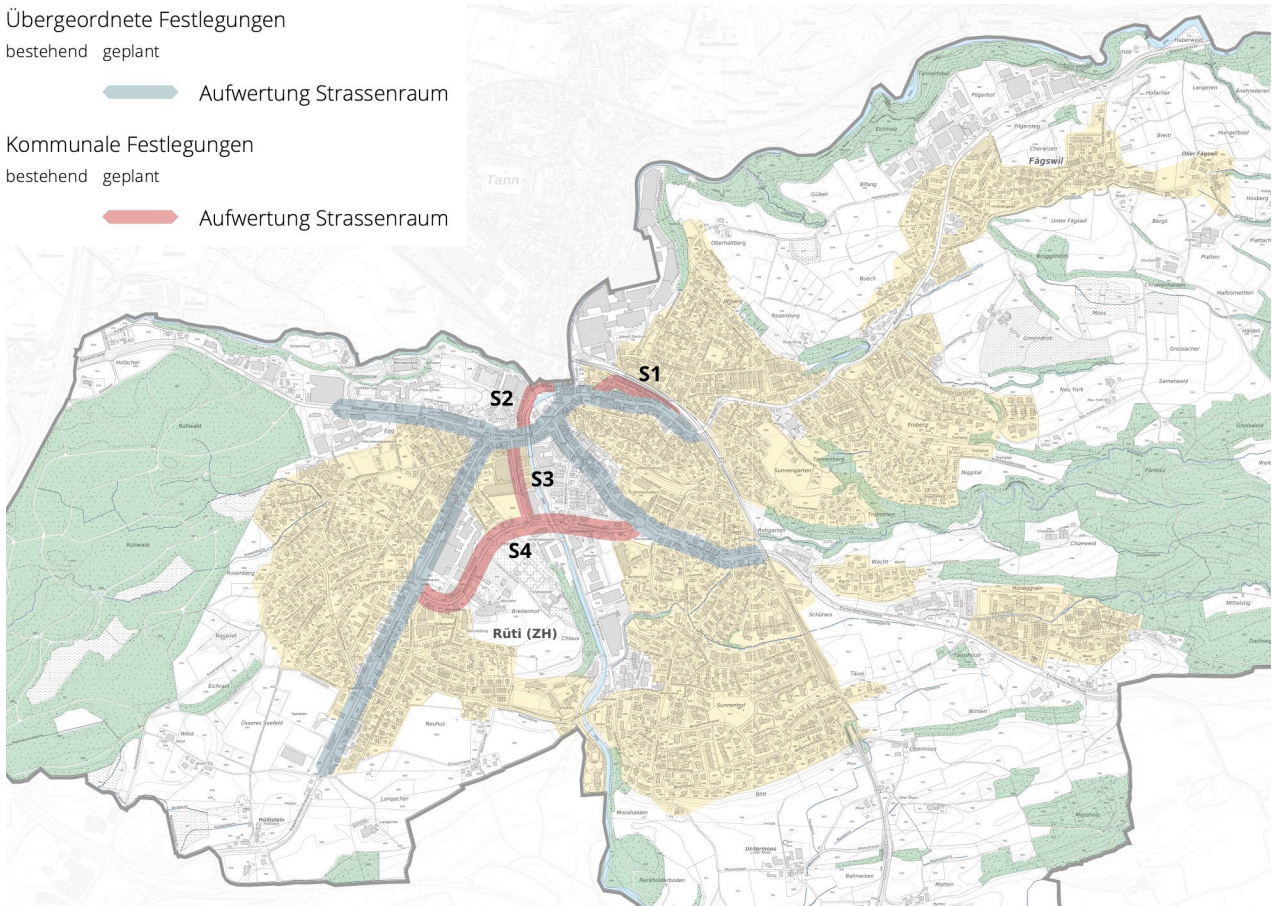
Übergeordnete Festlegungen

bestehend geplant



Kommunale Festlegungen

bestehend geplant



Wirkung

Die Festlegung bedeutet, dass bauliche Massnahmen zu realisieren sind, die über die bloße Erfüllung der technischen Anforderungen hinausgehen. Gefordert ist eine aktive Gestaltung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit mit einer qualitativen Aufwertung des Strassenraums in Abstimmung mit den örtlichen Verhältnissen. In den Bereichen mit siedlungsorientierter Gestaltung ist die Aufenthaltsqualität

zu verbessern und die Querung der Strassen zu erleichtern. Die entsprechenden Massnahmen sind vorzugsweise im Rahmen von Betriebs- und Gestaltungskonzepten (BGK) unter Berücksichtigung der Vorzonen und der ersten Bautiefe (Betrachtung von Fassade zu Fassade) zu entwickeln und schrittweise umzusetzen. Bei überkommunalen Festlegungen ist die Planung in Zusammenarbeit mit dem Kanton voranzutreiben. Abweichungen von den Ausbaustandards sind von der Gemeinde mitzufinanzieren.

Eingangstor

Übergeordnete Festlegungen
 (K: Kantonal, R: Regional)

Kommunale Festlegungen




Auf dem Gemeindegebiet von Rüti bestehen keine übergeordneten Festlegungen.

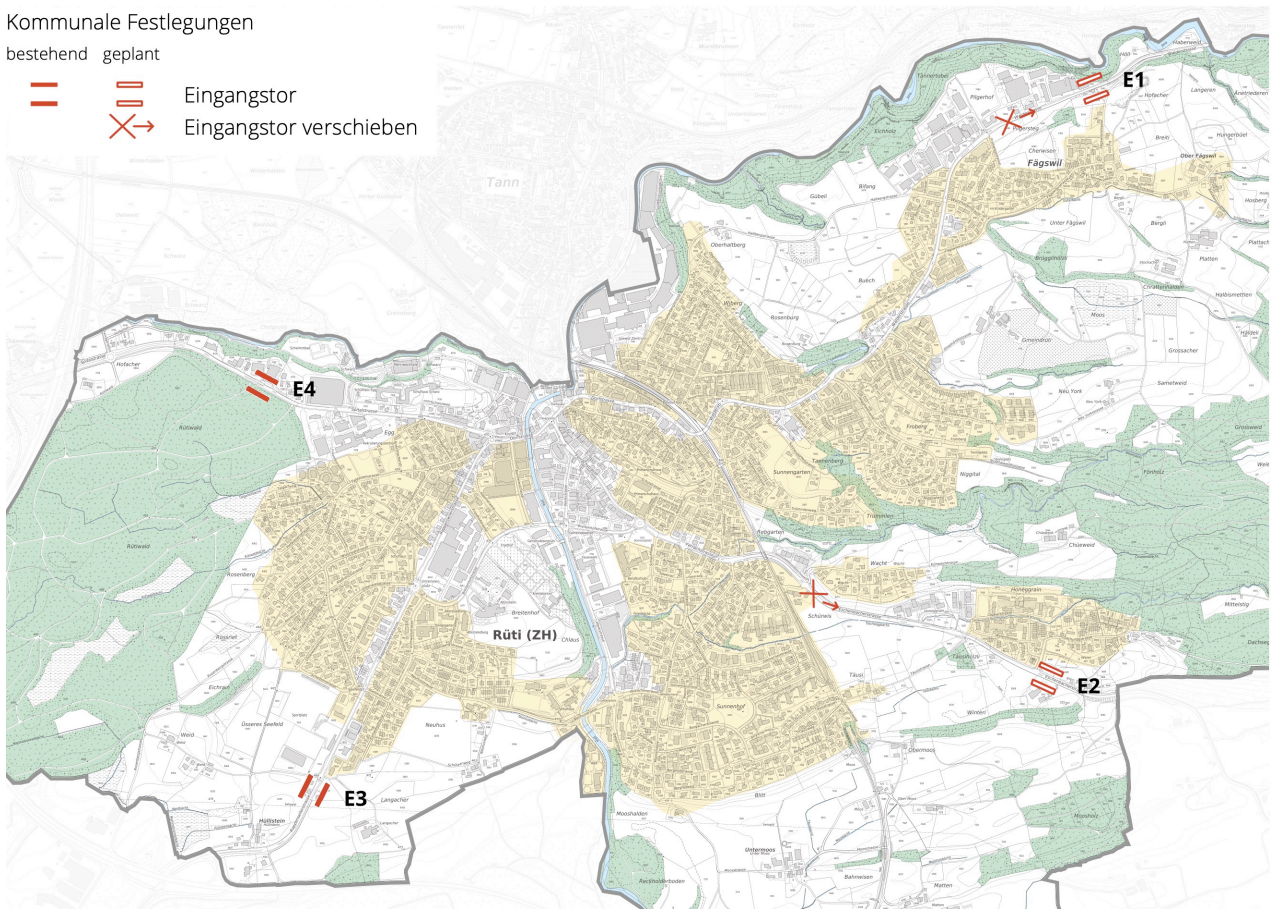
Die Gemeinde setzt sich beim Kanton dafür ein, dass auf den aufgeführten übergeordneten Strassen im Bereich der bezeichneten Ortseinfahrten geeignete punktuelle Massnahmen zur Unterstützung der Geschwindigkeitsreduktion bestehen.

Nr.	Objekt	Status
E1	Rüti Nordost, Walderstrasse	verschieben
E2	Rüti Südost, Eschenbacherstrasse	verschieben
E3	Rüti Südwest, Rapperswilerstrasse	bestehend
E4	Rüti West, Spitalstrasse	bestehend

Kommunale Festlegungen

bestehend geplant

-   Eingangstor
-  Eingangstor verschieben



Wirkung

An den bezeichneten Stellen sind gut erkennbare Eingangstore zu installieren. Die Eingangstore dienen dazu, das Geschwindigkeitsniveau bereits an den Ortseingängen zu senken und so die Verkehrssicherheit innerorts zu verbessern. Die genaue Position der Eingangstore ist auf Hindernisse wie Kreisel, Fussgängerstreifen, Bushaltestellen und Ähnliches abzustimmen und nach Möglichkeit mit diesen zusammenzufassen. Die Ortseingänge werden gestalterisch mittels Baumtoren, grünen Mittelinseln oder gleichwertigen Massnahmen akzentuiert und verstärken optisch die horizontale Verengung. Die Gemeinde Rüti stellt dabei die notwendigen Anträge zur Umsetzung beim Kanton.

3.6 Verkehrsberuhigte Strassen

Tempo 30

Übergeordnete Festlegungen
 (K: Kantonal, R: Regional)

Kommunale Festlegungen

Für das Gemeindegebiet von Rüti bestehen keine übergeordneten Festlegungen.

Die Gemeinde setzt sich beim Kanton dafür ein, dass auf den aufgeführten übergeordneten Strassenabschnitten die signalisierte Geschwindigkeit innerorts auf Tempo 30 reduziert wird.

Objekt

Dorfstrasse (Pfauenplatz bis Löwenplatz)
 Ferrachstrasse (Löwenplatz bis Sonnenplatz)
 Rapperswilerstrasse (Pfauenplatz bis Unterwiesplatz)

Status

prüfen
 geplant
 prüfen

Die Gemeinde führt in den nachfolgenden Gebieten Tempo-30-Zonen ein und setzt diese mit situativ passenden Verkehrsberuhigungsmassnahmen und in Abstimmung auf die Schutzziele des Ortsbildes um.

Objekt

Tempo 30-Zonen flächendeckend in Quartieren
 Breitenhofstrasse

Status

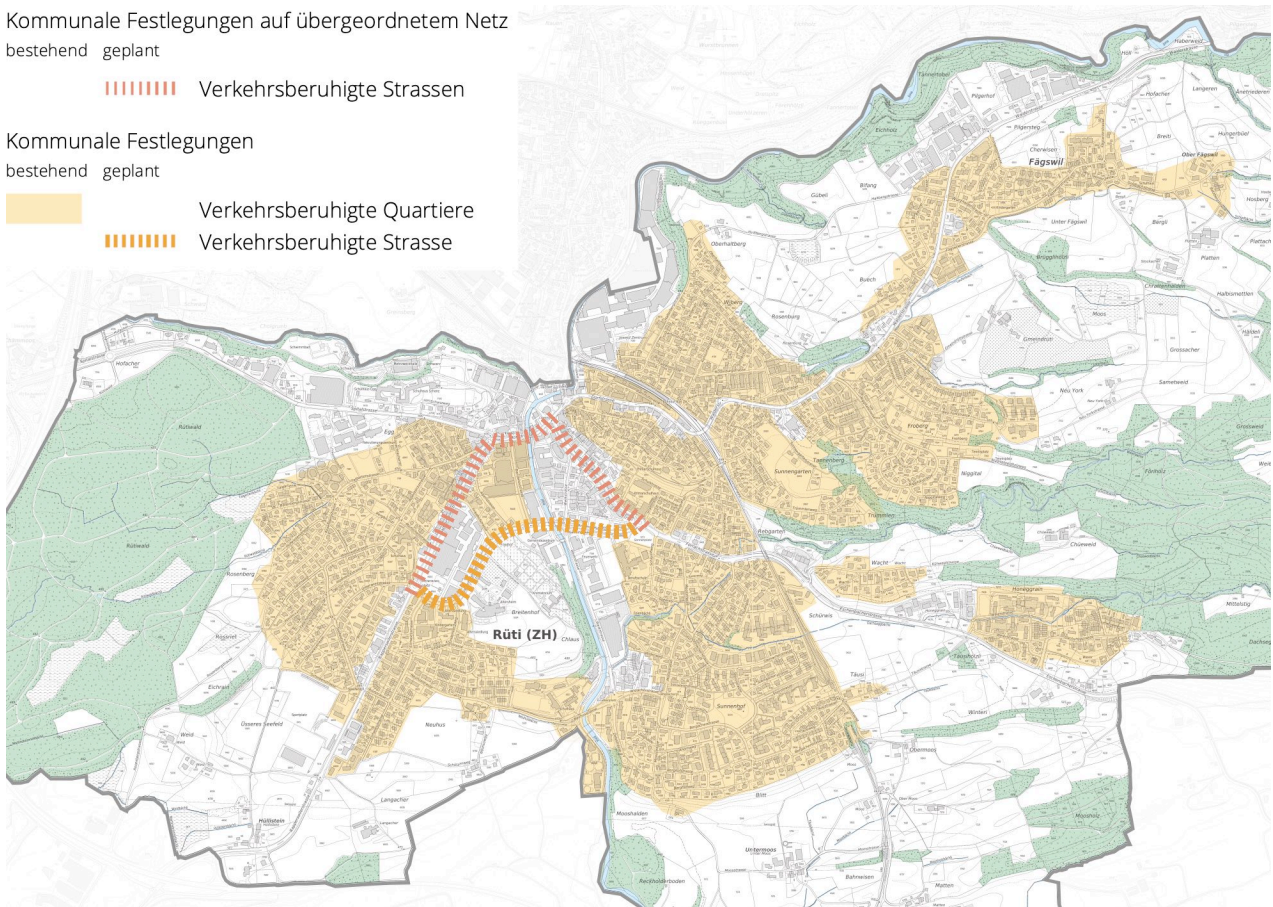
bestehend
 prüfen

Kommunale Festlegungen auf übergeordnetem Netz
 bestehend geplant

Verkehrsberuhigte Strassen

Kommunale Festlegungen
 bestehend geplant

Verkehrsberuhigte Quartiere
 Verkehrsberuhigte Strasse



Wirkung

In den bezeichneten Gebieten ist Tempo 30 zu signalisieren. Es sind dazu geeignete Verkehrsberuhigungsmassnahmen zu treffen. Die Signalisation wird durch die Kantonspolizei verfügt.

In Rütli sind die Wohnquartiere, mit Ausnahme von Staatsstrassen, den kommunalen Sammelstrassen und vereinzelt Privatstrassen, bereits flächendeckend als Tempo-30-Zonen signalisiert. Es besteht kein akuter Handlungsbedarf, im Rahmen des Sanierungszyklus sind jedoch Anpassungen denkbar.

Begegnungszonen

Übergeordnete Festlegungen
 (K: Kantonal, R: Regional)

Kommunale Festlegungen

Für das Gemeindegebiet von Rüti bestehen keine übergeordneten Festlegungen.

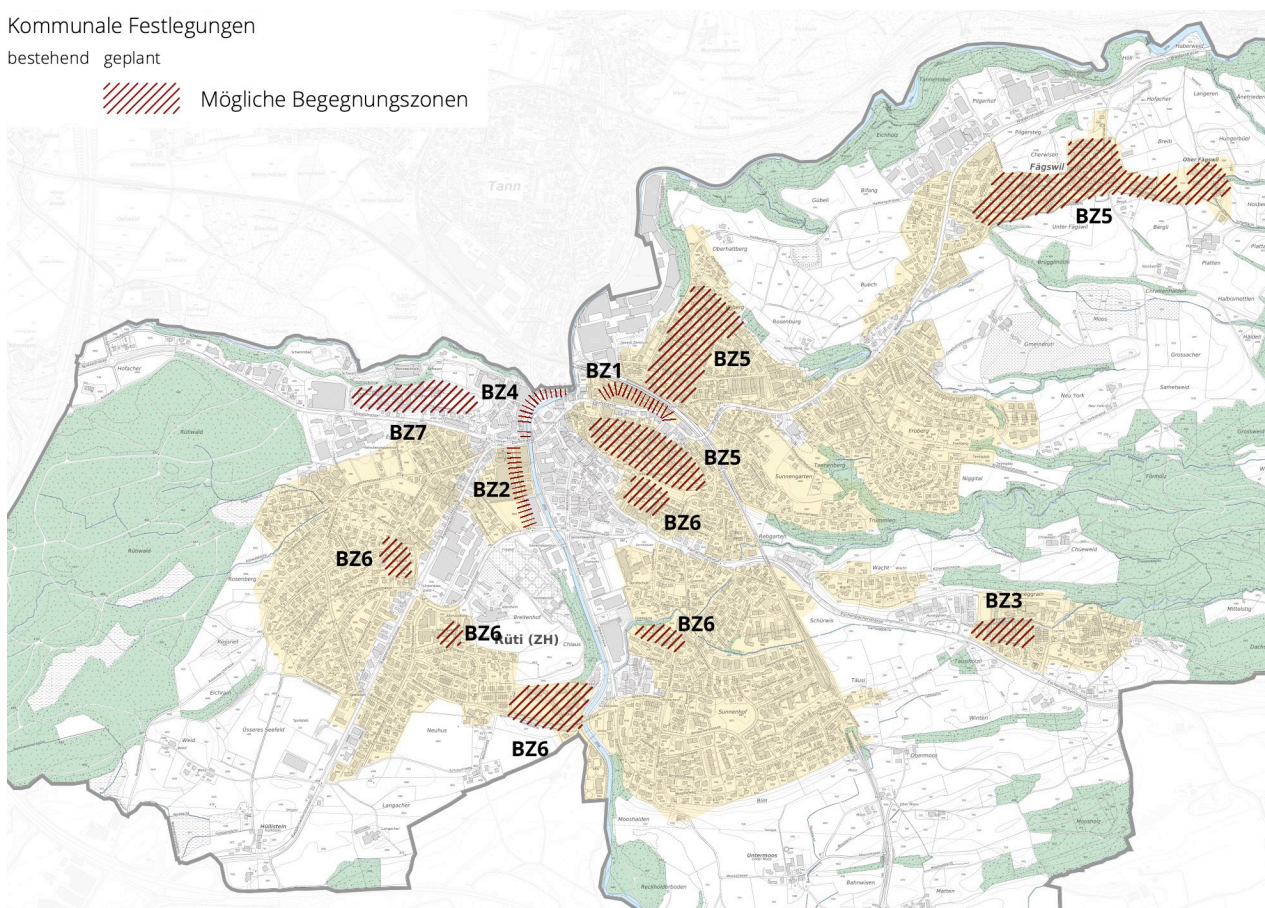
Die Gemeinde führt in den nachfolgenden Gebieten Begegnungszonen ein und setzt diese mit situativ passenden Verkehrsberuhigungsmassnahmen, die im Einklang mit den Schutzziele des Ortsbildes stehen, um.

Nr.	Objekt	Status
BZ1	Bahnhofstrasse	geplant
BZ2	Bandwiesstrasse	geplant
BZ3	Weierstrasse	geplant
BZ4	Werner-Weber-Strasse	geplant
BZ5	Flächendeckend in den Kernzonen: Schlossberg, Weinberg, Fägswil	prüfen
BZ6	Bei Primarschulhäusern und Kindergärten: Alpenblick, Eichen, Eschenmatt, Fägswil, Ferrach, Lindenberg, Schlossberg, Seefeld, Weier, Widacher	geplant
BZ7	Beim Sekundarschulhaus (EGG / Schanz)	geplant

Kommunale Festlegungen

bestehend geplant

 Mögliche Begegnungszonen



Wirkung

In den bezeichneten Gebieten ist eine Signalisation als Begegnungszone anzustreben. Dies bedeutet gemäss Art. 22b der Signalisationsverordnung (SSV):

- Zulässige Geschwindigkeit max. 20 km/h, welche durch bauliche Massnahmen unterstützt wird

- Fahr- und Gehbereiche sind in Mischflächen zu integrieren (Auflösung Fahrbahnränder)
- Fussgänger und Benutzer von fahrzeugähnlichen Geräten (Rollschuhe, Trottinette, Kinderräder etc.) haben Vortritt gegenüber dem fahrenden Verkehr
- Parkierung nur innerhalb von markierten Parkfeldern; für das Abstellen von Velos gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren

Die Signalisation wird durch die Kantonspolizei verfügt.